

Stellungnahme zu Zahlen aus der AG ÖPNV und Erläuterungen zu dem Thema Wartezeiten aus dem KSA vom 19.02.2026

Schulanfangs- und Endzeiten der jeweiligen Standorte sind den AG ÖPNV und KSA Mitgliedern zur Verfügung gestellt worden.

Kennzahlen

Klassenstufen 11-13: Wie viele Schüler*innen insgesamt? 414

Wie viele sind auf ÖPNV angewiesen bzw. dafür angemeldet? 315

Bei wie vielen besteht keine gute Verbindung im ÖPNV (60-90 Minuten Dauer) 58 über 60 Minuten Beförderungszeit

Wie viele sind aktuell im FSV unterwegs? 14 (Angaben aus der Schülerliste 25/26)

Entfernungen zu Haltestellen in der Primarstufe. Wie viele Kinder haben eine Entfernung von 1/1,5/2 km?

Stand Oktober 2025: 195 >1km, 149 (von 195) > 1,5km, 133 (von 149) > 2km

Keine Unterscheidung zu den Klassenstufen möglich.

Wie viele Kinder sind insgesamt in der Primarstufe unterwegs?

SJ 25/26: 1357

Beförderungsanzahl Grundschüler nur **ÖPNV**:

Hinfahrten: 1187

Rückfahrt 1 Mittag: 494

Rückfahrt 2 Mittag: 1226

Rückfahrt 3 Nachmittag: 1150

Beförderungsanzahl Grundschüler nur **FSV**:

Hinfahrten: 153

Rückfahrt 1 Mittag: 11

Rückfahrt 2 Mittag: 189

Rückfahrt 3 Nachmittag: 200

Beförderungsanzahl Grundschüler mit **Einzelbeförderung**:

17 (16 aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, 1 aufgrund von Beförderungslänge)

HINWEIS: Es handelt sich bei den Zahlen im ÖPNV und FSV um Planungszahlen, nicht um dezidierte IST-Zahlen in der Beförderung. Die ÖPNV-Planung kennt nicht die Stundepäne der Schülerinnen und Schüler und plant daher die Abfahrten in Gänze für die jeweiligen Schulen, unabhängig davon, wann eine Schülerin/ein Schüler eine Rückfahrt nun tatsächlich wahrnimmt.

Beispiel: Rückfahrt 1 im ÖPNV mit 494 geplanten Bedarf an Schülerinnen an den betreffenden Grundschulen. Diese dort eingeplanten Schülerinnen tauchen in der Rückfahrt 2 dann zumeist auch wieder auf und werden eingeplant, da wir nicht wissen, welche der Rückfahrten denn nun wirklich wahrgenommen wird.

Aufsichtspflicht der Schule vor Unterrichtsbeginn/nach Schulschluss im Bereich Sek 1.
Der Artikel 62 des NSchG regelt:

§ 62 NSchG - Aufsichtspflicht der Schule

Bibliographie

Titel	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
Amtliche Abkürzung	NSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	22410010000000

(1) ¹Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. ²Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.

(2) ¹Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. ²Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, 12. Auflage, Seite 889

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen altersgemäßen Belastbarkeit für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I ein Schulweg von einer Dauer von 60 Minuten – je nach Schulweglänge zu Fuß oder mit Verkehrsmitteln – in einer Richtung zumutbar ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2012 – 2 ME 336/12). Die Grenze der zusätzlich zu betrachtenden Wartezeit vor dem Unterricht wird bei rund 25 Minuten und nach dem Unterricht bei rund 45 Minuten angesetzt. Keine dieser Zeiten bildet jedoch eine feste Obergrenze, die bei der gerichtlichen Kontrolle als normativer Maßstab unmittelbar anwendbar wäre. So hat beispielsweise das OVG Lüneburg im Beschluss v. 27.03.2019 – 2 ME 729/18 – festgehalten, dass eine einfache Schulweg-

Aktuelle Wartezeiten an den Schulen liegen im Schnitt bei bis zu ca. 30 Minuten. Ausnahmen sind aktuell mittags und nachmittags am ZOB in Lüchow (Wartezeit von bis zu 60 Minuten), da dort auf die Ankunft aus Clenze gewartet wird, sowie nachmittags am ZOB in Dannenberg mit 50 Minuten Wartezeit, da diese Verbindung mit dem Schulende Hitzacker verknüpft ist. Hier werden Durchgangsverkehre zur Schülerbeförderung genutzt, um zusätzliche Fahrten und Kosten zu vermeiden.

Die Verkürzung von Wartezeiten, beispielsweise auf 45 Minuten nach Unterrichtsende, würde in diesen beiden Beispielen zu zusätzlichen Fahrten und dadurch zusätzliche Kosten führen. Es ist zu beachten, dass diese beiden „Knotenpunkt-wartezeiten“ die grundlegende Ausnahme darstellen und die Wartezeiten für Schülerinnen und Schülern so gering wie möglich gehalten werden.